

**Richtlinie zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Administration  
an der TU Kaiserslautern während der Corona-Pandemie**

**(Corona-Richtlinie TUK)**

Dieses Dokument ersetzt die frühere Richtlinie der TU Kaiserslautern in diesem Zusammenhang

Am **25.09.2020** erlässt die Universitätsleitung die nachfolgenden Regelungen  
zum eingeschränkten Universitätsbetrieb.

Inhalt

1. Ausgangslage und Grundsätzliches
2. Regelungen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Lehr- und Prüfungsveranstaltungen
  - 2.3 Sonderveranstaltungen
  - 2.4 Dienstbetrieb
3. Schlussbestimmungen

## 1. Ausgangslage und Grundsätzliches

Zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Richtlinie sind auf Landesebene die elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.09.2020 und die hierzu ergangenen ergänzenden Regelungen maßgeblich.

Es gilt zudem das Rundschreiben des Innenministeriums des Landes zu dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen vom 06.08.2020 (siehe: [https://www.uni-kl.de/fileadmin/ha-3/Allgemeines/Corona\\_RdSchr\\_06.08.2020.pdf](https://www.uni-kl.de/fileadmin/ha-3/Allgemeines/Corona_RdSchr_06.08.2020.pdf)).

Als weitere Grundlage dienen die aktuellen Regelungen und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene sowie die Empfehlungen der Gesundheitsbehörden, insbesondere des Robert Koch-Instituts (RKI).

Die zentrale Basis des Universitätsbetriebs der TU Kaiserslautern ist das Hygiene- und Sicherheitskonzept der TU Kaiserslautern zur Eindämmung der Corona-Pandemie, das laufend den behördlichen Vorgaben und neuesten Erkenntnissen (z.B. lokales und regionales Infektionsgeschehen) angepasst wird; die jeweils aktuellste Fassung findet sich hier: <https://www.uni-kl.de/coronavirus/>.

Die TU Kaiserslautern erlässt diese Richtlinie zur grundsätzlichen Regelung des Universitätsbetriebs. Um die Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, werden Ausführungshinweise, Handreichungen und Unterlagen bereitgestellt, die nach Bedarf laufend ergänzt und aktualisiert werden und in der jeweils gültigen Fassung auf der zentralen Corona-Informationsseiten der TU Kaiserslautern zu finden sind (<https://www.uni-kl.de/coronavirus/>).

## 2. Regelungen

Die TUK befindet sich ab dem 15. September 2020 im eingeschränkten Universitätsbetrieb, d.h. es soll so viel Präsenz ermöglicht werden, wie mit Abstands- und Hygieneregeln verantwortungsvoll machbar ist.

### 2.1 Allgemeines

Es gelten verbindliche Abstands- und Hygieneregeln auf dem ganzen Campus.  
AHA-Formel (**A**bstand, **H**ygienemaßnahmen, **A**lltagsmaske):

- A - Abstand wahren
- H - Hygienemaßnahmen beachten
- A - Alltagsmaske tragen

Die Details dazu legt das Hygiene- und Sicherheitskonzept der TU Kaiserslautern fest.

### 2.2 Lehr- und Prüfungsveranstaltungen

- a) Die Lehre im Wintersemester 2020/2021 wird hybrid gestaltet, mit on- und off-Campus-Angeboten und dort wo möglich, mit Präsenzlehre. Präsenztermine werden für die meisten (Lehr-)Veranstaltungen wegen knapper Raumressourcen und den allgemeinen Rahmenbedingungen aber die Ausnahme bleiben müssen.
- b) Das Format der Lehrveranstaltungen regeln die Fachbereiche in Eigenregie; dabei stellen Sie sicher, dass insbesondere Erst- und Zweitsemesterstudierenden in Bachelorstudiengängen die Möglichkeit für Präsenzveranstaltungen angeboten wird.
- c) Die Fachbereiche stellen sicher, dass internationale Studierenden, die systematischen Einreisebeschränkungen unterliegen, ein angemessenes Lehr- und Prüfungsangebot erhalten.
- d) Notwendige Anpassungen an den Lehr- und Prüfungsbetrieb erfolgen auf der Basis der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
- e) Bei der Durchführung von Lehr- und/oder Prüfungsveranstaltungen in Präsenz sind die Bestimmungen des Hygiene- und Sicherheitskonzepts der TU Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Vorgaben und Hilfestellungen zur Umsetzung sind entsprechenden Handreichungen zu entnehmen. Die Dozierenden und Prüfenden sind für die Umsetzung der Regelungen verantwortlich.

### 2.3 Sonderveranstaltungen

- a) Die Durchführung von Sonderveranstaltungen am Campus ist grundsätzlich möglich,

wird aber aufgrund knapper Raumressourcen und zugunsten des Lehr- und Prüfungsbetriebs sekundär behandelt.

- b) Bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen sind die Bestimmungen des Hygiene- und Sicherheitskonzepts der TUK in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Vorgaben und Hilfestellungen zur Umsetzung sind entsprechenden Handreichungen zu entnehmen.
- c) Sonderveranstaltungen (sowohl interner als auch externer Veranstalter) bedürfen einer Genehmigung. Dabei sind der allgemeine Prozess und die Fristen für die Anzeige einer Sonderveranstaltung einzuhalten: <https://www.uni-kl.de/verwaltung/hauptabteilung-z/veranstaltungsmanagement/>

## 2.4 Dienstbetrieb

- a) Für Beschäftigte ist Präsenz am Dienort der Regelfall.
- b) Temporäre pandemiebedingte Heimarbeit soll weiterhin ermöglicht werden, insbesondere dann, wenn Präsenzarbeit unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln nicht verantwortungsvoll durchführbar ist.
- c) Für die Feststellung der Bedingungen und Auflagen, die vor Ort erfüllt sein müssen, sind die Bestimmungen des Hygiene- und Sicherheitskonzepts der TU Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- d) Für den allgemeinen Dienstbetrieb (Büros, Werkstätten, Laboratorien etc.) obliegt die Beurteilung und Entscheidung über die konkrete Durchführung der Vor-Ort-Tätigkeit der jeweiligen Führungskraft im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung. Bei gleichartigen Tätigkeiten bzw. Formaten und Rahmenbedingungen kann eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Nähere Hinweise zur SARS-CoV-2 Gefährdungsbeurteilung siehe unter <https://tu-kaiserslautern.agu-hochschulen.de/startseite>. Bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt beratend zur Verfügung, aber auch die jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheiten. Von einer Gefährdungsbeurteilung kann im gegenseitigen Einvernehmen abgesehen werden; insbesondere kann bei einfachen Arbeitsabläufen, Treffen, Sitzungen, Besprechungen mit wenigen Personen ohne erhöhtes Gefahrenpotential darauf verzichtet werden, sofern das Hygiene- und Sicherheitskonzept der TUK eingehalten werden kann und wird.

### **3. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie gilt für die Mitglieder, Angehörigen, Gäste und Besucher\*innen der TUK und ist für alle Dienstgebäude und die Außenanlagen der TUK anzuwenden.

Fremdfirmen werden bei Ausübung von Tätigkeiten an der TUK im Zuge der Beauftragung durch die Auftrag gebende Organisationseinheit ausdrücklich zur Einhaltung des Hygiene- und Sicherheitskonzepts der TUK verpflichtet.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum **25.09.2020** in Kraft und wird entsprechend den aktuellen Erfordernissen und Rechtsgrundlagen angepasst. Die jeweiligen Änderungen der in dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen werden vom Präsidenten bekanntgegeben.

Kaiserslautern, den 25. September 2020

Ihre Universitätsleitung